

# Statuten des Kranzkartenverein (KKV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

---

## 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes (KKV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern. Der Kranzkartenverein des Schweizer Schiesssportverbandes (KKV) ist die Weiterführung des am 13.10. 2001 gegründeten Kranzkartenverein der Unterverbände des ehemaligen Schweizerischen Sportschützenverbandes (KKV).
- 1.2 Der KKV übernimmt als neue Trägerschaft vom SSSV den Kranzkartenverkehr und den Kranzkartenfonds, sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten. KKV = Schuldner, Schütze = Gläubiger.
- 1.3 Zweck des KKV ist die Sicherstellung des Gläubigerkapitals (Kranzkartenfonds) und die Wahrung der Gläubigerrechte.

## 2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- 2.1 Gründungs-Mitglieder sind die Unterverbände des SSSV Stand 31.12.2001: Aargau, Basel, Bern, Fribourg, Genève, Graubünden, Jura, Linth, Neuchâtel, Nordschweiz, Ostschweiz, Solothurn, Ticino, Vaud, Wallis, Zentralschweiz, Zürich, sowie der Veteranenbund Schweizer Sportschützen VSS.
- 2.2 Wenn sich ein Unterverband des ehemaligen SSSV mit einem Kantonalverband des ehemaligen SSV zusammenschliesst, dann bleiben die Anrechte auf das Restkapital bis zur Auflösung des Kranzkartenfonds bestehen. An den KKV können keine Ansprüche aus dem Kranzkartengeschäft der Kantonalverbände des ehemaligen SSV gemacht werden.
- 2.3 Für das laufende Geschäftsjahr ist die Mitgliedschaft und somit auch das Stimmrecht erfüllt, wenn der Mitgliederbeitrag (Kranzkartenbezug) nach folgendem Schlüssel entrichtet wird:

Anzahl Lizenzen am 31.12.2001, gemäss Anhang 3, multipliziert mit dem an der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag pro Lizenz.

Für Mitglieder die nach dem 31.12.2001 aufgenommen worden sind oder noch aufgenommen werden, wird der Jahresbeitrag aufgrund der Anzahl Lizenzen (Stand am 31.12. vom Vorjahr der Aufnahme) festgelegt.

Wer den Mitgliederbeitrag nicht erfüllt, verliert im betreffenden Geschäftsjahr die Mitgliedschaft und das Stimmrecht. (z.B. 2020 kein vollständiger Mitgliederbeitrag = an der MV 2021 kein Stimmrecht).

Gründungsmitglieder und Neumitglieder die kein Stimmrecht haben können als Gäste ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- 2.4 Während der Amtszeit haben die Vorstandsmitglieder als natürliche Personen den Status als Mitglied.
- 2.5 Neumitglieder können schweizerische und kantonale Schützenverbände werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Neumitglieder partizipieren nicht am Gründungskapital (Erfassung 31.12.2001).

# Statuten des Kranzkartenverein (KKV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

---

Der KKV übernimmt keine Verpflichtungen aus dem Kranzkarten- und Prämienkartengeschäft der Neumitglieder.

- 2.6 Der KKV ist Mitglied des Kranzkartenkonkordates der Schweizerischen Schützenverbände. Er ersetzt den SSSV.
- 2.7 Sollte aufgrund eines Ereignisses (wie z.B. Pandemie usw.), welches den überwiegenden Teil der Schweiz gleichermassen betrifft, ein ordentlicher Schiessbetrieb nicht oder nur stark eingeschränkt möglich sein und somit auch der Kranzkartenbezug entsprechend eingeschränkt sein, dann dürfen für die Berechnung der Stimmrechte die Kranzkartenumsätze vom letzten ordentlichen Jahr (z.B. Vorjahr) herangezogen werden.

Solche Ereignisse haben auf die Anhänge 1 und 2 der Statuten ebenfalls keinen Einfluss, das heisst, dass dadurch keine neuen oder zusätzlichen Fehljahre entstehen.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.1 Die stimmberechtigten Mitglieder besitzen das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht über den Verwendungszweck der Erträge aus dem Kranzkartenfonds.
- 3.2 Die Gründungs-Mitglieder (Verbände gemäss Art. 2.1 ohne VSS) sind nach Auflösung des Kranzkartenfonds und nach der Rückvergütung der eingereichten Kranzkarten, gem. Anhang 2, am Restkapital beteiligt.
- 3.3 Das Kapital bleibt bis zur Auflösung des Fonds für die Mitglieder und oder für Dritte unantastbar.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten des KKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des KKV ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des KKV ausgeschlossen.  
Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **4. Organe**

- 4.1 Mitgliederversammlung: Stimmberechtigte Gründungs-Mitglieder (gemäss Artikel 2), stimmberechtigte Neumitglieder und Vorstand.
- 4.2 Vorstand: Bestehend aus Präsident, Kassier, Sekretär; es dürfen nicht zwei Vorstandsmitglieder demselben Vereinsmitglied angehören.
- 4.3 Revisionsstelle: Die Revisionsstelle besteht aus 3 Personen, die nicht dem gleichen Mitglied und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **5. Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Jährlich ist mindestens eine Versammlung abzuhalten. Diese hat in der Regel im ersten Semester stattzufinden. Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Unterlagen hat mindestens 5 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

# Statuten des Kranzkartenverein (KKV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

---

- 5.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Es dürfen nur Angehörige des eigenen Verbandes delegiert werden.
- 5.3 Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr und in einem allfälligen 2. Wahlgang das relative Mehr.
- 5.4 Anträge zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## **6. Wahlen und Amtsdauer**

- 6.1 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.
- 6.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

## **7. Kompetenzen**

### **7.1 Mitgliederversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle.
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes.
- c) Bestimmung über die jährliche Ausschüttung der Nettoerträge, Zinsen und Kapitalgewinne aus dem Kranzkartenfonds gemäss Anhang 1.
- d) Beschluss über den Jahresbeitrag pro Lizenz gemäss Anhang 3
- e) Änderungen der Statuten sofern die Rechte der Gläubiger nicht verletzt werden.
- f) Setzen der Karenzfrist bei einer allfälligen Auflösung
- g) Liquidierung des Kranzkartenfonds gemäss Anhang 2.

### **7.2 Vorstand**

- a) Verwaltet den Kranzkartenfonds
- b) Organisiert den Kranzkartenverkehr
- c) Erstellt die Jahresrechnung und Geschäftsbericht.
- d) Verschickt die Einladungen zur Mitgliederversammlung und organisiert deren Durchführung
- e) Beschliesst über alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

### **7.3 Revisionsstelle**

- a) Kontrolliert die Jahresrechnung und überwacht die Geschäfte
- b) Überwacht die Einhaltung der Gläubigerrechte (Punkt 1.3)

# Statuten des Kranzkartenverein (KKV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

---

## **8. Weiterführung des Kranzkartenverkehrs**

- 8.1 Der Kranzkartenvorrat des SSSV wird vom KKV übernommen und die Dienstleistung des Kranzkartenverkehrs weitergeführt. Sind die Kartenbestände aufgebraucht, werden neue KKV-Karten gedruckt.
- 8.2 Die Mitglieder und ihre Vereine beziehen die Kranzkarten beim KKV. Die Kranzkarten werden zum Nominalwert abgegeben.

## **9. Verwaltung des Kranzkartenfonds**

- 9.1 Massgebend für die Anlagestrategie ist das Anlagereglement vom 01.03.2012.

## **10. Auflösung**

- 10.1 Wird eine Auflösung aus welchen Gründen auch immer beschlossen, so wird das Restkapital gemäss Anhang 2 per Auflösung des SSSV, 31.12.2001, an die Mitglieder, Unterverbände oder Kantonalverbände übertragen. Der VSS und Neumitglieder partizipieren nicht am Kapital, gemäss Anhang 2
- 10.2 Anteilsrechte des Vereinskaptals (Erfassung 31.12.2001 gemäss Anhang 2): Aargau, Basel, Bern, Fribourg, Genève, Graubünden, Jura, Linth, Neuchâtel, Nordschweiz, Ostschweiz, Solothurn, Ticino, Vaud, Wallis, Zentralschweiz, Zürich.
- 10.3 Hat ein Unterverband mit einem Kantonalverband fusioniert, so gehen die Anrechte am Restkapital in den neuen Unter- oder Kantonalverband über. Eine Auszahlung kann erst anlässlich der Auflösung des Kranzkartenfonds erfolgen. (Mitgliederstatistik vom 31.12.2001).
- 10.4 Löst sich ein kantoneübergreifender Unterverband auf, wird das per 31.12.2001 in den KKV eingebrachte Vermögen gemäss dem Lizenzenbestand vom 31.12.2001 den Vereinen und Sektionen gutgeschrieben. Der entsprechende Betrag geht an die neu gewählten Kantonal- und Unterverbände über. Ein direkter Anspruch auf die Gelder besteht nicht.
- 10.5 Ab 01.01.2013 sind die Kranzkarteneinlösungen der alten Kranzkarten mit der Ausgabe bis 31.12.2012 und der neuen Kranzkarten mit der Ausgabe ab 01.01.2013 getrennt zu verbuchen.  
Auch die Statistik der ausstehenden Kranzkarten ist nach alten Kranzkarten mit der Ausgabe bis 31.12.2012 und nach neuen Kranzkarten mit der Ausgabe ab 01.01.2013 zu trennen. Der jeweilige Bestand der ausstehenden Kranzkarten muss jederzeit zugeordnet werden können.  
Wird der Bereich der alten Kranzkarten mit Ausgabe bis 31.12.2012 aufgelöst, kommen die Artikel 10.1 bis 10.5 dieser Statuten zur Anwendung. Der Bereich der neuen Kranzkarten mit Ausgabe ab 01.01.2013 kann trotzdem bestehen bleiben.  
Wird der Bereich der Kranzkarten mit Ausgabe ab 01.01.2013 aufgelöst, dann geht das Restkapital der nicht eingelösten Kranzkarten an die Mitglieder mit Kranzkartenbezug der neuen Kranzkarten ab 01.01.2013. Der Bereich der alten Kranzkarten mit Ausgabe bis 31.12.2012 kann trotzdem bestehen bleiben.

# Statuten des Kranzkartenverein (KKV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)

---

- 10.6 Es ist nur die Mitgliederversammlung der KKV legitimiert, eine Auflösung zu beschliessen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 80% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung erfolgt nach Ablauf der von der Versammlung festgesetzten Karenzfrist. Während der Karenzfrist ist es möglich die Karten weiterhin einzulösen. Ein entsprechender Vermerk ist im offiziellen Organ der Schützen zu publizieren.

## **11. Ausschüttung der Erträge**

- 11.1 Der KKV schüttet jährlich 100 % der Nettoerträge an die Mitglieder gemäss Anhang 1 aus, sofern kein negatives Eigenkapital besteht.
- 11.2 Das Kapital bleibt bis zur Auflösung des Fonds unantastbar.

## **12. Gerichtsstand**

- 12.1 Gerichtsstand ist der Sitz des KKV in Luzern

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Die Zusammenschlussvereinbarung zwischen dem SSV und SSSV ist mit dem nachfolgenden Wortlaut ergänzt worden.  
Das bis anhin zentral geführte Kranzkartengeschäft des SSSV wird zur Vereinheitlichung der Kranzkartengeschäfte im Schweizer Schiesssportverband in die Verantwortung der Unterverbände des SSSV übertragen.  
Das Kranzkartengeschäft des bisherigen SSSV wird auf den 31. Dezember 2001 in eine selbständige Rechtsstruktur überführt und ist nicht mehr Gegenstand der Bilanz des Schweizer Schiesssportverbandes.
- 13.2 Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2001 genehmigt und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet worden. Sie treten sofort in Kraft.
- 13.3 Die vorliegenden Statuten sind sinngemäss auch auf die Prämienkarten anzuwenden.
- 13.4 Die Anhänge 1 - 3 sind integrierende Bestandteile dieser Statuten.

Olten, 13. Oktober 2001

Der Präsident  
Dr. Peter Haller

Der Sekretär  
Bernhard Bischof

## **14. Statutenänderungen**

- 14.1 Die Änderung von Artikel 5.4 der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 29. März 2003 genehmigt und tritt sofort in Kraft.
- Der Präsident  
Dr. Peter Haller
- Der Sekretär  
Bernhard Bischof

